

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 19. November 1992

247. Stück

- 716. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sowie über den Mutter-Kind-Paß
- 717. Verordnung:** Dienstleistungsgebiete-Verordnung — DLG-V
- 718. Verordnung:** Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 17 Wiener Neustädter Straße im Bereich der Marktgemeinden Wiener Neudorf und Guntramsdorf
- 719. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Marktgemeinde Grafenschlag
- 720. Kundmachung:** Aufhebung einer Wortfolge in § 10 Abs. 2 Z 7 lit. e des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

716. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sowie über den Mutter-Kind-Paß geändert wird

Auf Grund des § 32 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 367/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1992, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

Die Verordnung über die Festlegung der ärztlichen Untersuchungen zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung sowie über den Mutter-Kind-Paß, BGBl. Nr. 663/1986, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

„(Mutter-Kind-Paß-Verordnung)“

2. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Die dritte Untersuchung ist in der 25., 26., 27. oder 28. Schwangerschaftswoche vorzunehmen; sie hat die Bestimmung des Hämatokrits und des Hämoglobinwertes sowie ab 1. April 1992 eine Hepatitis-B-Untersuchung (HBS-Antigen-Bestimmung) der Schwangeren einzuschließen.“

3. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Weiters kann jeweils ab 1. April 1992 eine Hüftultraschalluntersuchung des Kindes in der

1. Lebenswoche und in der 12., 13., 14., 15. oder 16. Lebenswoche durchgeführt werden.“

4. Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 7 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

5. Im § 7 Abs. 4 wird die Zitierung „Abs. 1 und 2“ durch „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

6. Im § 8 wird die Zitierung „§ 7 Abs. 1 und 2“ durch „§ 7 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

7. Im § 9 Abs. 3 Z 2 wird die Zitierung „§ 7 Abs. 1 und 2“ durch „§ 7 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

8. Im § 9 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 7 Abs. 1 und 2“ durch „§ 7 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

9. § 13 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Die gemäß § 1 Abs. 4 erforderliche Hepatitis-B-Untersuchung ist nur für jene Schwangeren Voraussetzung zur Erlangung des 1. Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe gemäß § 32 Abs. 2 zweiter Satz des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, deren 25. Schwangerschaftswoche nach dem 31. Dezember 1992 beginnt.“

Ausserwinkler

717. Verordnung des Bundesministers für Inneres über weitere Dienstleistungsgebiete des Zivildienstes (Dienstleistungsgebiete-Verordnung — DLG-V)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 3, des § 8 Abs. 1 und 3 und des § 9 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes 1986 — ZDG, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das

Bundesgesetz BGBl. Nr. 424/1992, wird — hinsichtlich des § 1 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates — verordnet:

§ 1. Als weitere Dienstleistungsgebiete, die dem § 3 Abs. 1 ZDG entsprechen und in ihrer Bedeutung den im § 3 Abs. 2 ZDG genannten Leistungen für die Allgemeinheit gleichkommen, werden bestimmt:

1. Tätigkeiten zur Hebung der Verkehrssicherheit und
2. Tätigkeiten bei den im Bundesministerium für Inneres für Angelegenheiten des außerordentlichen Zivildienstes zuständigen Organisationseinheiten.

§ 2. Bei der Zuweisung von Zivildienstpflichtigen gemäß § 8 Abs. 1 und 3 ZDG ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Zivildienstpflichtige nach Maßgabe verfügbarer Zivildienstplätze in erster Linie auf den im § 3 Abs. 2 aufgezählten, insbesondere der Zivilen Landesverteidigung und der Sozial- und Behindertenhilfe zuzurechnenden Gebieten eingesetzt werden.

Löschnak

718. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 17 Wiener Neustädter Straße im Bereich der Marktgemeinden Wiener Neudorf und Guntramsdorf aufgehoben wird

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Mai 1978, BGBl. Nr. 241, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 17 Wiener Neustädter Straße im Bereich der Marktgemeinden Wiener Neudorf und Guntramsdorf wird aufgehoben.

Schüssel

719. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 36 Zwettler Straße im Bereich der Marktgemeinde Grafenschlag

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 36 Zwettler Straße von km 53,80 bis km 54,38 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 12. September 1985, BGBl. Nr. 400, bestimmten — Abschnitt „Frankenreith—Schafberger Höhe“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

720. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einer Wortfolge in § 10 Abs. 2 Z 7 lit. e des Umsatzsteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. September 1992, G 52-54/92-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 16. Oktober 1992, die Wortfolge „Berater in den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 80/1974 geförderten Familienberatungsstellen sowie als“ in § 10 Abs. 2 Z 7 lit. e des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Abgabenänderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 531, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky